

## Die Kriegsgewinnsteuer.

In den Kriessberbrauch dieses Krieges knüpfen sich vielfach auch große Gewinne und so gibt es unter den Kriegsführenden kaum ein Land, in dem der Gedanke einer Kriegsgewinnsteuer nicht schon seit langem erörtert würde. Bezeichnend ist es übrigens, daß der Plan einer solchen Steuer auch bei den Neutralen erwogen wird: die Schweiz war unter den ersten, die mit Vorschlägen für diese Steuer hervortraten. In England ist man darin über allgemeine Vorschläge schon zu greifbaren Bestimmungen gelangt. Die zum Beginn dieses Monats eingebrachte Steuervorlage sieht auch eine „excess profits tax“ (Gewinnzuwachssteuer) für Handels- und Betriebsgewinne von Gesellschaften, industriellen Betrieben und Agenturen vor, sofern diese Gewinne den im letzten Friedensjahre ausgewiesenen Gewinn um mehr als 100 Prozent übersteigen. Diese neue Abgabe steigt bis zu 60 Prozent des Nettogewinnes und ihr Erträgnis wird auf 30 Millionen Pfund Sterling veranschlagt.

Auch für Deutschland sind die Vorarbeiten und Berechnungen schon in vollem Zuge. Da nicht bloß der erzielte Kriegsgewinn, sondern auch — oder wohl vor allem — der während des Krieges entstandene und noch entstehende Vermögenszuwachs steuermäßig erfasst werden soll, wird als Vergleichsgrundlage voraussichtlich die für die Wehrsteuer am 1. Jänner 1914 abgegebene Vermögensdeklaration nebst dem Durchschnitte der letztjährigen Einkommensteueranlagen benützt werden. Deutschland, das über eine Vermögenssteuer, also auch über deren Materialien für jeden Zensiten schon jetzt verfügt, ist in dieser Richtung jedenfalls weit besser vorbereitet, als dies von Oesterreich und Ungarn gilt, die noch keine Vermögenssteuer besitzen. In Deutschland wird man von jenen Vergleichszahlen ausgehen und feststellen, inwieweit die Einnahmen in der Kriegszeit über die der normalen Zeit hinausgegangen sind und inwieweit etwa eine übernormale Vermögensansammlung stattgefunden hat. Bemerkenswert ist dabei, daß man in Deutschland mit der Steuerveranlagung jetzt noch nicht vorgehen, sondern mit ihr erst bis zum Kriegsende warten will. Bestimmend hierfür ist die Ermägung, daß die Abgabe ja den in der ganzen Kriegszeit erzielten Gewinn treffen soll. Hierbei wird auch gewürdigt, daß jemand im ersten Kriegsjahre einen großen Gewinn erzielt, im zweiten Jahre aber mit Verlust gearbeitet haben kann. Da man den effektiv erzielten Gewinn und Vermögenszuwachs treffen will, erachtet man es als zweckentsprechend, mit der Veranlagung erst dann vorzugehen, bis sich ein Gesamtbild des in der Kriegszeit erreichten Geschäftserfolges ergibt, und das ist eben erst nach dem Ablaufe der Kriegszeit möglich.

Dieser Wunsch, jede Ueberstürzung zu vermeiden, dieses Aufschieben der Veranlagung in Deutschland führt dort andererseits zu Vorkehrungen gegen die Gefahr, daß Kriegsgewinne der nun aufgeschobenen Steuerveranlagung in irgend einer Weise entzogen werden könnten, so etwa die Gewinne von Aktiengesellschaften durch frühere Gewährung hoher Dividenden. Gegen diese Möglichkeit sind entsprechende Vorkehrungen beabsichtigt.

In Ungarn scheint man vorläufig auf Grund des Erwerbsteuergesetzes (Erwerbsteuer dritter Klasse) mit der Besteuerung der Kriegsgewinne vorgehen zu wollen. Hierzu ist es beabsichtigt, auf Grund der von den Finanzlandesdirektionen einzuholenden Lieferanten-Listen diese Unternehmungen mit der Erwerbsteuer dritter Klasse, eventuell mittelst Erhöhung ihrer bisherigen Vorschreibung zu treffen. Ähnliche Vorbereitungen sind übrigens, wie wir vor kurzem mitgeteilt haben, vereinzelt — von einzelnen Steuerämtern in Steiermark — getroffen worden.